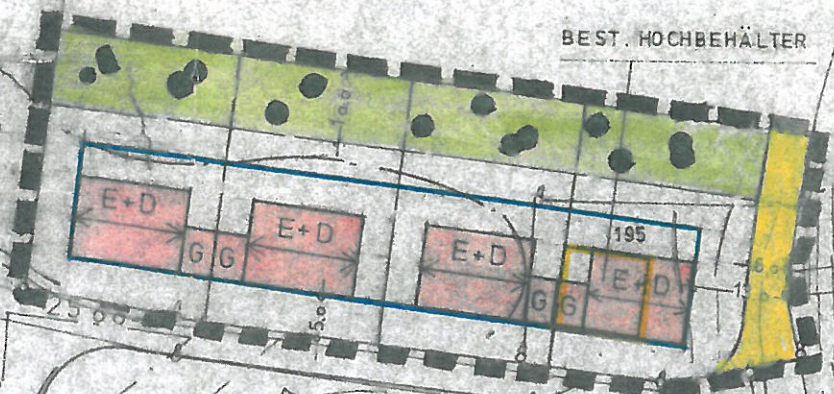


194

BEST. HOCHBEHÄLTER

LETTENBERGWEG



08

1:2500

10

# I. SATZUNG

DIE GEMEINDE ROHRBACH ERLÄSST AUF GRUND DES § 2 ABS. 1 UND DER §§ 9 u. 10 DES BUNDESBAUGESETZES, DES ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN, DES ART. 107 DER BAYRISCHEN BAUORDNUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG, DER VERORDNUNG ÜBER FESTSETZUNGEN IN BEBAUUNGSPLÄNEN UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG DEN VON DIPL.-ING. GEORG FUCHS, REGIERUNGSBAUMEISTER) GEFERTIGTEN BEBAUUNGSPLAN „LETTENBERG“ VOM 5.03.1981 ALS SATZUNG. DIE SATZUNG TRITT MIT IHRER BEKANNTMACHUNG NACH § 12 DES BUNDESBAUGESETZES IN KRAFT.

## II a. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT








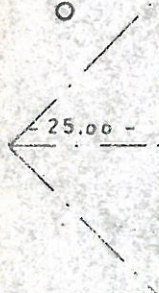

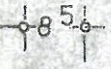


1. DAS BAULAND IST ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNutzV) FESTGESETZT.
2. AN DEN SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND DIE GEM. ART 6 u. 7 BayBO VORGESCHRIEBENEN ABSTANDSFLÄCHEN EINZUHALTEN.
3. GARAGEN SIND MIT SATTELDACH (GLEICHE DACHNEIGUNG WIE HAUPTDACH) ZU VERSEHEN.  
GARAGEN KÖNNEN UNTER FOLGENDEN BEDINGUNGEN AN EINE VORHANDENE ODER GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE GEBAUT WERDEN.
  - a) MAXIMALE TRAUFOHÖHE 2,40 m.
  - b) MAXIMALE GARAGENLÄNGE 6,50 m.
  - c) WERDEN GARAGEN BENACHBARTER GRUNDSTÜCKE, AN EINER GEMEINSAMEN GRUNDSTÜCKSGRENZE ERRICHTET, SIND SIE HINSICHTLICH HÖHENLAGE, DACHFORM UND ABSTAND VON DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE, AUF EINANDER ABZUSTIMMEN.
  - d) FALLS KEINE GRENZBEBAUUNG ERFOLGT, SIND DIE ABSTANDSFLÄCHEN GEM. ART. 6 u. 7 BayBO EINZUHALTEN.
4. DER ABSTAND ZWISCHEN DEN GARAGEN UND DER GRUNDSTÜCKSGRENZE IM BEREICH DER EINFAHRT MUSS 5,00 m BETRAGEN. DIE FLÄCHE VOR DER GARAGE IST ALS STAUARAUM AUSZUBILDEN UND DARF NICHT EINGEZÄUNT WERDEN.
5. ALS EINFRIEDUNG SIND HOLZLATTENZÄUNE ZU ERRICHTEN, DIE EIN SCHLIESSLICH SOCKEL EINE HÖHE VON 1,00 m NICHT ÜBERSCHREITEN DÜRFEN. ALS ZWISCHENZÄUNE SIND MASCHENDRAHTZÄUNE VON MAX. 1,10 m HÖHE ZULÄSSIG. SIE DÜRFEN NICHT IN GRELLEN FARBEN AUSGEFÜHRT WERDEN.
6. STÜTZMAUERN SIND NICHT ZULÄSSIG. DER BÖSCHUNGSFUSS VON AUF SCHÜTTUNGEN MUSS 1,00 m VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ENTFERNT SEIN.

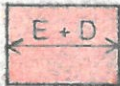
NUR ZULÄSSIG, WENN SIE NICHT AN GRENZE  
FÜHRT WERDEN.

6. STÜTZMAUERN SIND NICHT ZULÄSSIG. DER BÖSCHUNGSFUSS VON AUF SCHÜTTUNGEN MUSS 1.00m VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ENTFERNT SEIN.
7. JE AUSGEWIESENEN BAUPLATZ SIND NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG.
8. BEI AUSBILDUNG DES GARAGENDACHES MIT DEM HAUPTDACH IST DIE GEMÄSS ART 6 u.7 BAYBO ERFORDERLICHE ABSTANDSFLÄCHE EINZUHALTEN.
9. DIE GEBÄUDELÄNGE MUSS GEGENÜBER DER GEBÄUDEBREITE EIN SCHL. DES MÖGLICHEN GARAGENANBAUES ÜBERWIEGEN.

☛ KABELVERTEILERSCHRÄNKE DER ISAR - AMPERWERKE SIND AUS GRÜNDEN DER VERKEHRSSICHERHEIT INNERHALB DER PRIVATGRUNDSTÜCKE ZU ERSTELLEN. DIE BETROFFENEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER HABEN DIE AUFSTELLUNG ZU DULDEN.

## II. b. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
	VERKEHRSFLÄCHENBEGRENZUNG
	BAUGRENZE
	ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE
	ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	OFFENE BAUWEISE
	SICHTDREIECK MIT ANGABE DER SCHENKELLÄNGE. SICHTDREIECKE SIND STÄNDIG VON JEDER SICHTBEHINDERUNG, BEBAUUNG, BEPFLANZUNG UND ABLAGERUNG VON MEHR ALS 1,00m HÖHE ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE FREIZUHALTEN.
	GEPLANTE TRAFOSTATION HAUSANSCHLÜSSE IN ERDVERKABELUNG
	VERBINDLICHE MASSE
	KINDERSPIELPLATZ
	PFLANZSTREIFEN - INNERHALB VON 5 JAHREN <del>ALS</del> NACH RECHTSKRAFT DES BEBAUUNGSPLANES ZU BEPFLANZEN



ERDGESCHOSS MIT AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS  
 ZULÄSSIG . MAX . TRAUFGÖHE 3,60 m ( GEMESSEN VON  
 KÜNFTIGER GELÄNDEOBERKANTE = HÖHE DER HIN-  
 TEREN GEHWEGBEGRENZUNG BIS ZUR VERSCHNEIDUNG  
 AUSSENWAND - DACHHAUT )  
 DACHNEIGUNG 30° - 40°



DIE AUSBILDUNG EINES KNIESTOCKES IST NICHT ZULÄSSIG  
 VERBINDLICHE FIRSTRICHTUNG

### III. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN



BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN



GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN



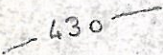
VORHANDENE WOHNGEBÄUDE



VORHANDENE NEBENGEBAUDE

194

FLURSTÜCKNUMMERN



43°

HÖHENLINIEN



EMPFOHLENE GARAGENSTELLUNG

### IV. VERMERKE ZUM VERFAHREN

0) DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG  
 GEMÄSS § 2a Abs. 2 BBauG IM RAHMEN DER VORGEZOGENEN  
 BÜRGERBETEILIGUNG VOM 02.01.1979 BIS 16.01.1979 IN ROHR-  
 BACH ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

ROHRBACH, den 19.05.1981 .....

*Abel*

Abel  
 1. Bürgermeister



DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG  
 GEMÄSS § 2a Abs. 6 BBauG VOM 30.03.1981 BIS 30.04.1981 IN ROHRBACH  
 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

ROHRBACH, den 19.05.1981 .....

6113-14



*Abel*

Abel  
 1. Bürgermeister  
 ( BÜRGERMEISTER )

DIE GEMEINDE ROHRBACH HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATS  
 VOM 04.05.1981 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBauG ALS SATZ-  
 UNG BESCHLOSSEN.



R-  
m

Abel  
1. Bürgermeister  
( BÜRGERMEISTER )

DIE GEMEINDE ROHRBACH HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATS  
VOM 04.05.1981 den BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBauG ALS SATZ-  
UNG BESCHLOSSEN.

ROHRBACH, den 19.05.1981 .....

*S. geänderte  
Fassung  
5.6.4.82*



*Abel*  
Abel

1. Bürgermeister  
( BÜRGERMEISTER )

DAS LANDRATSAMT PFAFFENHOFEN a. d. ILM HAT DEN BEBAUUNGSPLAN  
MIT BESCHIED VOM 16.06.1981 NR 4-0/670 GEMÄSS § 11 BBauG i.V.m. § 2  
ZIFFER 1 DER VO. i.d.F. VOM (GVBl S.432) GENEHMIGT.

PFAFFENHOFEN, den 11.08.1981 .....



*W. W.*

(LANDRATSAMT I. A.)

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG LIEGT AB  
29.06.1981 IN DER GEMEINDEKANZLEI GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBauG  
ÖFFENTLICH AUF DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUFLEGUNG SIND  
AM 29.06.1981 ORTSÜBLICH DURCH ANZEIGE IM PFAFFENHOFENER  
KURIER UND ANSCHLAG AN DER AMTSTAFEL BEKANNTGEMACHT  
WORDEN. MIT DIESER BEKANNTMACHUNG IST DER BEBAUUNGSPLAN  
NACH § 12 SATZ 3 BBauG RECHTSVERBINDLICH.

ROHRBACH, den .....

*Abel*

Abel  
1. Bürgermeister



## V. ENTWURFSVERFASSER

WOLNZACH - BURGSTALL, den  
GEÄNDERT: 5.03.1981

Dipl.-Ing. Georg Fuchs  
Regierungsbaumeister  
8069 Wolnzach-Burgstall  
Hausnerstr. 21, Tel. 0844/8219